

Satzung zur Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Aschersleben Innenstadtsanierung“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. I Nr. 192) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Aschersleben-Innenstadtsanierung“ beschlossen:

§ 1 Änderung der Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zum 31.12.2026 befristet. Da die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann, wird die Frist bis zum 31.12.2036 verlängert.

§ Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Regelungen der Satzung vom 21.12.1993 (bekannt gemacht am 19.04.1995) bleiben im Übrigen weiterhin in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel